

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

An das
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Str. 3

55116 Mainz

und

An die
Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz

FACHBEREICH 03

Maximilian Herold
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Philipp Martin
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 9
55128 Mainz

mherold@uni-mainz.de
philipp.martin@uni-mainz.de

27. April 2023

Stellungnahme zum JAPO-Verordnungsentwurf vom 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mertin,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Frey,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Landesprüfungsamtes Nennstiel,

wir haben von dem Entwurf des Justizministeriums zur Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfahren, der am 4. Mai 2023 im Rechtsausschuss vorgestellt und zum 1. August 2023 in Kraft treten soll.

Wir möchten uns als Gruppe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Fachbereich 03 – Abteilung Rechtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als an der juristischen Ausbildung Beteiligte äußern.

A. Markierungen in Hilfsmitteln, § 6 Abs. 2 S. 3 JAPO nF

Viele wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Studierenden bisher in Lehrveranstaltungen empfohlen, Markierungen in ihren Gesetzen vorzunehmen. Wir halten dies für sinnvoll, da so die Arbeit und Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext gefördert wird, wichtige Paragraphen – gerade in Nebengebieten – schneller zu finden sind und den Studierenden auf diese Weise eine Alternative zum Auswendiglernen von Prüfungsschemata aufgezeigt wird.

Das Ministerium der Justiz geht in seiner Begründung des Entwurfs auf diese didaktischen Vorteile überhaupt nicht ein. Die stattdessen vom verantwortlichen Ministerium vorgetragenen Gründe vermögen nicht zu überzeugen:

Erhebliche Unsicherheit bei den Prüflingen und Rückfragen beim JPA

Laut der Begründung des Verordnungsentwurfs möchte das Ministerium mit dem Verbot von "Unterstreichungen oder sonstigen Hervorhebungen" in den zugelassenen Hilfsmitteln ohne Übergangsfrist Unsicherheiten auf Seiten der Prüflinge beseitigen, bei denen oftmals Unklarheit herrsche, welche Art von Markierungen (noch) zulässig ist. Außerdem sollen auf diese Weise Nachfragen an das JPA, die sich auf diese Frage beziehen, vermieden werden.

In Anbetracht dessen, dass Markierungen im Gesetzestext für eine Vielzahl der Studierenden eine fest eingeübte Praxis darstellen, scheint ein vollständiges Verbot – zumal ohne Übergangsfrist – aus unserer Sicht keine sinnvolle Lösung zu sein. Um Unsicherheiten und Rückfragen in dieser Hinsicht zu vermeiden, stünden dem JPA zahlreiche andere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das JPA könnte weiterführende Informationen, zum Beispiel in Form eines (womöglich sogar visualisierten) Leitfadens mit Informationen zu Markierungen wie dies etwa in Baden-Württemberg¹ erfolgt, zur Verfügung stellen.

¹ Vgl. bspw. die Hinweise des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg zu den zulässigen Hilfsmitteln in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2023, abrufbar unter: https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E23167124/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pr%C3%BCfungsamt/Hinweise%20zur%20Staatspr%C3%BCfung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Pr%C3%BCfung/01_Zul%C3%A4ssige%20Hilfsmittel%20H%2023_Endfassung.pdf.

3

- Das JPA könnte anstelle der aktuell unklaren² Informationen eindeutige Hinweise zu erlaubten Markierungen auf der eigenen Homepage veröffentlichen.
- Das JPA könnte Informationsveranstaltungen für Studierende anbieten und dort in konstruktiver Weise auch auf die Zulässigkeit von Markierungen eingehen.
- Das JPA könnte auf inhaltliche Fragen von Examenskandidaten konkret antworten, anstatt unter anderem auf die unklaren Aussagen auf der eigenen Website zu verweisen.

Einführung digitaler Gesetzestexte

Die Einführung digitaler Gesetzestexte ist nach Aussage des Justizministeriums selbst ein mittel- bis langfristiges Ziel, dessen konkrete Umsetzung noch nicht bekannt sein dürfte. Es scheint nicht nachvollziehbar, warum im Hinblick auf eine noch nicht bekannte, weit zukünftige Prüfungssituation bereits jetzt die aktuellen Prüfungsbedingungen angepasst werden sollten. Außerdem wird ein Verbot von Markierungen im gedruckten Gesetzestext mit Freigabe und Nutzung der digitalen Gesetzestexte ohnehin obsolet; die JAPO müsste zu diesem Zeitpunkt ohnehin erneut geändert werden.

Außerdem wäre eine ungefähre zeitliche Angabe, wann mit digitalen Gesetzestexten zu rechnen ist oder in welchem Stadium sich deren Einführung befindet, wünschenswert, um die Sinnhaftigkeit der Regelung beurteilen zu können.

Vergleich mit anderen Bundesländern

Der Vergleich mit anderen Bundesländern führt nicht weiter. Es gibt Bundesländer mit strengen und mit weniger strengen Regelungen hinsichtlich der Markierungen.

² Einerseits: „Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln werden nicht beanstandet. Hingegen sind Randnotizen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt.“ [<https://jm.rlp.de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/staatliche-pflichtfachpruefung/hinweise>]. Andererseits: „Bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden einfache Unterstreichungen, das heißt solche ohne System, oder ähnliche Hervorhebungen (z. B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln nicht beanstandet. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wegen der großen Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten Anfragen zu den zulässigen Markierungen in den Gesetzestexten nicht individuell beantwortet werden können. Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 11.12.2002 (NJW 2003, 1545 ff) verwiesen.“ [<https://jm.rlp.de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/staatliche-pflichtfachpruefung/infobox>].

Fehlen einer Übergangsfrist

Besonders problematisch erscheint letztlich die Tatsache, dass die Änderung der JAPO hinsichtlich des Verbots von Markierungen ohne jegliche Übergangsfrist auskommt; indes noch vor der nächsten Kampagne im August in Kraft treten soll.

So haben sich diejenigen, welche im August 2023 zur Prüfung im ersten Staatsexamen antreten möchten, in den letzten Jahren mit den bisher zulässigen Markierungen auf die anstehenden schriftlichen Prüfungen vorbereitet und darauf vertraut, dass ihre Markierungen auch während der Prüfung zu verwenden sind. Das Verbot von Markierungen stellt daher für viele Studierende eine erhebliche Umstellung ihrer bisherigen Lernmethode dar. Diese Umstellung ist in einem so kurzen Zeitraum, noch dazu in einer ohnehin stressigen Lebensphase, kaum umzusetzen.

Hieraus ergibt sich – unabhängig davon, wie man zu der grundsätzlichen Frage der Sinnhaftigkeit des Verbots und der Gewöhnung an den status quo steht – ein praktisches Problem: Viele der Studierenden, mindestens aber diejenigen, die sich in der Examensvorbereitung befinden und aufgrund der ohnehin eingeschränkten Zulassung von Gesetzestexten die Loseblattsammlungen (Habersack, Ergänzungsband und Sartorius) nutzen, müssen sich entsprechend neue Gesetzestexte anschaffen, sofern sie bisher mit Markierungen gearbeitet haben. Die hierdurch entstehenden Unkosten dürften zwar deutlich hinter diejenigen, welche die Rechtsreferendarinnen und -referendare angesichts der hinzutretenden Kommentarliteratur zusätzlich zu befürchten haben, zurückbleiben, werden aber wegen der in vier Monaten anstehenden Klausurtermine auf die allermeisten Studierenden zukommen und zumindest eine unerwartete finanzielle Belastung darstellen.

Die Notwendigkeit von Übergangsfristen, um denjenigen Personen, die vor Inkrafttreten der neuen JAPO ihre Ausbildung begonnen haben, einen gewissen Zeitraum zur Umstellung zu gewähren, anerkennt der Entwurf des Justizministeriums dagegen in § 42 für die Änderungen im Prüfungsstoff sowie in den Wahlfächern.

B. Verdeckte Zweitkorrektur, § 9 Abs. 1 S. 4 JAPO nF

Wir begrüßen uneingeschränkt die Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur. Diese ermöglicht dem Zweitkorrektor eine unvoreingenommene Würdigung und zwingt zur eigenständigen Auseinandersetzung mit der Bearbeitung.

C. Gebühren, § 41 JAPO nF

Die Erhöhung der Gebühren für den Verbesserungsversuch von jeweils 100 € sehen wir dagegen kritisch. Sie birgt die Gefahr, dass die Frage, ob eine Examensprüfung wiederholt wird, in höherem Maße vom sozialen Hintergrund des Examenskandidaten abhängig gemacht wird. Schließlich bedeutet bereits der Zeitraum zwischen zwei Examenskampagnen für viele Kandidaten im Verbesserungsversuch eine gravierende, nicht vorhergesehene finanzielle Belastung. Der soziale Hintergrund eines Examenskandidaten sollte aber bei der Entscheidung, eine Prüfung mit der Bedeutung, wie sie die juristischen Staatsexamina auch hinsichtlich der Notenstufe haben, zu wiederholen, so wenig wie möglich eine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Philipp Martin in black ink.

Philipp Martin

Handwritten signature of Maximilian Herold in black ink.

Maximilian Herold

Weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner:

Franziskus Barthelmes
Lino Bernard
Steffen Borens
Malika Boussihmad
Marie Eckstein
Ferdinand Farhat
Tonio Friedmann
Marius Fröhlich
Mareike Greilich
Daniel Hauck
Rebecca John
Anna Keller
Leonie Kieber
Caroline Konsek
Luisa Matthé
Johannes Schäfer
Benjamin Schmerker
Jona Schwabach
Christian Steffan
Christoph Sunnus
Torben Ueckermann
Alesia Vallenias Coronel
Büsra Yilmaz